

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Zürcherische Zunftgüter

Autor: Glayre / Mousson

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

guräumen: er will daher, daß diesem Bürger angezeigt werde, daß er mittelst dieser einfachen Legitimation durch testamentliche Verordnungen erben könne. Capani fodert die einfache Legitimation für diesen Bittsteller: Dieser letzte Antrag wird angenommen und also der Hauptgegenstand dieser Bittschrift der Commission zugewiesen.

Bürger Dröll von Winterthur der vor einigen Tagen mit inniger Freude anhörte, wie man einem Bürger von Gebisstorf eine Heirath bewilligte, bittet, daß ihm ein französischer Emigrirter seine schöne, reiche, vernünftige und sehr liebe Frau nicht rauben dürfe. Huber begeht Lagesordnung über diese seltsame Bittschrift, welcher noch eine Beilage beigefügt ist, aus der sich zeigt, daß Dröll auf einige Zeit von seiner Frau gesetzlich geschieden ist. Man geht zur Lagesordnung.

Ein im J. 1781. verfolgter Freyburger Patriot Jg. u. K. olli fodert eine Entschädigung von 124608 Thl. 4 Bz. sage hundert vier und zwanzig tausend sechshundert und acht grosse Thaler und vier Bagen. Er wird an die Patrioten-Entschädigungs-Commission gewiesen.

Dan. Schop von Wallenburg im Canton Basel fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu dürfen. Zimmermann fodert, daß endlich einmal der Grundsatz solcher Geschwisterkinderheirathen festgesetzt werde. Eustor fodert, daß erst diese Bitte gewährt und dann erst das allgemeine Gesetz gemacht werde. Huber will den entgegengesetzten Weg gehen und erst die Erlaubnis allgemein festsetzen, um dann keine solche Bittschriften mehr annehmen zu müssen. Hüssi will in keiner Nachmittagsitzung Gesetze machen. Hecht folgt und will erst die hierüber niedergesetzte Commission anhören. Zimmermann beharret. Deloës folgt Hüssi, weil wir ein Gesetz gemacht haben, daß wir in Mittagsitzungen keine Gesetze machen wollen. Marcacci folgt ganz Hecht. Huber widerspricht Deloës und findet ungereimt, daß ein Gesetzgeber nicht auch Nachmittags Gesetze machen dürfe, besonders da wenn wir Nachmittags etwas Unschickliches beschließen, der Senat dasselbe am Morgen ventilirt und weislich verwerfen wird: er unterstützt also Zimmermann. Man geht über Zimmerns Antrag zur Lagesordnung und gewährt dem Bittsteller seine Bitte.

B. Desch aus dem Canton Bern fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu können. Nellstab fodert Vertagung bis das allgemeine Gesetz gemacht ist. Huber fodert Gewährung der Bitte, weil es ungerecht wäre, diesem Bittsteller nicht zu entsprechen, weil seine Bittschrift später in die Hand des Präsidenten gefallen sey, als die vorherige. Die Bitte wird gewährt.

Der Statthalter des Cantons Zürichs übersendet eine Bittschrift eines B. Grüblers von Weltheim, welcher eine Base heurathen möchte. Die Bitte wird gewährt.

Preux fodert, daß die Matrimonialkommission endlich einmahl in 4 Tagen Rapport mache. Capani glaubt diese Zeit sey zu kurz. Huber fodert, daß sie nur über die Geschwisterkinderheirathen ein Gutachten vorlege. Capani glaubt, man könne kein solch einzelnes Gutachten von der Kommission fordern. Huber beharret und sein Antrag wird angenommen.

Der Statthalter des Cantons Solothurn übersendet eine Bittschrift von der Witwe Nüze in Schönenwerd, die einen deutschen Webergesell zu heurathen wünscht, ohne von ihren Rechten die sie bisher genossen etwas zu verliehren. Huber fodert Lagesordnung, weil keine Gesetz dieser Heirath und der Fortsetzung des Gewerbes dieser Witwe, nachdem sie sich mit einem Deutschen der im Land schon 8 Jahr ansässig ist verheirathet hat, zuwider sey. Weber fodert einfache Lagesordnung. Huber beharret, weil es hier nur um Aufenthaltsrecht zu thun sey. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Gaillard im Canton Freiburg, der mit seinen Brüdern in einer Liquidation seine Güter verkauft hat, begeht Verlängerung eines gesetzlich bestimmten schon verstrichenen Zeitpunkts um diese Güter wieder an sich ziehen zu können. Carmintrau begeht Lagesordnung, weil die Bitte den Gesetzen zuwider ist. Capani will die Bitte gewähren. Scretan folgt Carmintrau. Man geht zur Lagesordnung.

Die Gemeinde Assens im Distrikt Echalens hält einmütig, daß die Weinausschenkung nicht frey gegeben werde, weil sie den guten Sitten schädlich ist. Der Cantonsstatthalter unterstützt diese Bitte. Deloës begeht Bewilligung dieser Bitte, und ehrenvolle Meldung von dieser Gemeinde. Huber folgt und will Verweisung an die Weinschenkkommission. Beyde Anträge werden einmütig angenommen.

Zürcherische Zunftgüter.

I.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unzertheilbaren Republik, an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Aarau, den 20. Jul. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium, welchem von allen Seiten her die Berichte zukommen, daß Gemeinden und Innungen sich ohne

gesetzliche Begewaltung zur Vertheilung ihrer Güter anschiken, hat durch seinen Beschluss vom 16. Jun. alle dergleichen Vertheilungen für voreilig, unregelmässig, ungültig erklärt. Bei der Bekanntmachung dieser Beschlusses hatten die Zünfte von Zürich eigenmächtig diese Theilung beynahme beendigt; dem Ausdruck des Beschlusses zufolg, wäre aber jeder Zunftgenos schuldig, seinen Anheil wieder zu ersehen. Nun erscheinen ihre Ausgeschossene und stellen dem Vollziehungsdirektorium, sowohl die Gründe, welche die vormaligen Zünfte gehabt haben, dergestalt über ihr Eigenthum zu verfügen, als auch die Hindernisse vor, die sich der Execution seines Beschlusses widersezen. Das Direktorium überreicht euch, B. Gesetzgeber! die über diesen Gegenstand eingelegte Petition, damit das Gesetz entscheiden möge, ob die Umstände, in denen sich die Bürgerschaft von Zürich befindet, zu Gunsten derselben eine Ausnahme von der Vorschrift verdiene, die nicht als neu angesehen werden kann, sondern nur durch den Beschluss vom 16. Juni wieder hervorgerufen und bekräftigt ist.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

G l a y r e .

Im Namen des vollziehenden Direktoriums der Generalsekretair
M o u f f o n .

2.

Der grosse Rath an den Senat.

Durch beyliegende Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums veranlaßt, hat der grosse Rath

In Erwägung, daß die Zunftgäutervertheilung in Zürich schon vor dem Dekret den 16. Juni angefangen, und mit Wornissen und Einwirkung der konstituierenden Gewalten dieses Kantons fortgesetzt worden.

In Erwägung daß das Gesetz noch nichts über die künftige Bestimmung der Zunftgüter in Helvetien festgesetzt hat.

Nachdem er die Urgenz erklärt:

b e s c h l o s s e n

Die Vertheilung der Zunftgüter Zürichs soll in ihren gegenwärtigen Zustand ganz unverändert gelassen werden, bis das Gesetz über die Bestimmung aller Zunftgüter in Helvetien Verfügungen festsetzen wird.

Argu den 1. Herbstmonat 1798.

B e b e r P r ä s i d e n t .

H e u s s i S e k r e t a i r .

3.

Bericht der Commission des Senats über diesen Beschluss; dem Senat am 7ten Herbstmonat vorgelegt.

Die zu Untersuchung des Beschlusses vom 1. Herbstmonat betreffend die Theilung der Zürcherschen Zunftgüter, niedergesetzte Commission, legt dem Senat ihr Befinden in möglichster Kürze folgendermassen dar:

Von der vormaligen politischen Existenz der Zünfte Zürich, — war ihre Ökonomie oder ihr Zunftgut unabhängig.

Durch freywillige Beiträge der Mitglieder, durch Einstandsgelder, Ehrengelder bey Förderung u. s. w. zusammengelegt, war dieses Zunftgut der einzigen und freysten Administration und Disposition jeder einzelnen Zunft überlassen, die sich allein Rechnung gaben und nach Belieben kaufen, verkaufen, schenken, bauten u. s. w. sorgfältige Administration der einen Zunft hat ihr Vermögen sehr geduscht, wäh-

rend minder sorgfältige Verwaltung und unglückliche Zufälle anderer, es sehr unbedeutend ließen. Verpflichtungen gegen Anstalten irgend einer Art, hasteten auf diesen Gütern keinerley.

Mit der Aufhebung der alten Regierung hörte die politische Existenz der Zünfte auf; ihre Fortdauer als einfache Gesellschaften konnte zweideutig erscheinen; die Zunftgesellschaften wollten sich trennen und ihr Vermögen theilen.

Die damalige souveräne Nationalversammlung des Kantons Zürich, erkennt das Recht zur Theilung, indem sie von den Zünften verlangt, sie sollten damit bis auf ruhigere Zeiten warten.

Da durch Constitution der einen und unheilbaren helvetischen Republik diese ruhigen Zeiten eingetroffen, so ward nun die Theilung unter Wornissen und Bestimmung der Cantonsautoritäten angefangen und ziemlich weit fortgesetzt.

Hierauf erscheint das Arrête des Direktoriums vom 16. Jun., das alle Theilung von Gemeinden- und Innungsgütern bis zu gesetzlichen Verfügungen darüber verbietet. Die Zunftgüter Zürichs sind eigentlich weder das eine noch das andere. — Ein Befehl vom Minister des Innern verlangt Rückgabe des Getheilten.

Darauf erfolgen die Vorstellungen der Zürcher beym Direktorium gegen jenen Befehl; die Anfrage des Direktoriums beym grossen Rath und des letztern Schlus, der verlangt, daß die Theilung in statu quo bleiben soll, — bis zu allgemeiner Bestimmung über die Zunftgüter Helvetiens.

Der Kommission scheint es klar, daß in dem Benehmen der Zürcherschen Gesellschaften nichts gesetzwidriges ist — daß ein, ihrer zu vollendenden Theilung in den Weg gelegtes Hindernis nicht durch das Unregelmäßige der Theilung, sondern durch mögliche Folgen an andern Orten, wo vielleicht ganz verschiedene Verhältnisse der Zunftgüter statt finden, welchen man zuvorkommen will, gerechtfertigt werden kann.

Der Schlus des grossen Rathes geht davon aus, daß das Arrête des Direktoriums vom 16. Jun. keine wirkende Kraft haben konnte, er mildert das einsweilige Verbot weiterer Theilung gar sehr, indem er das status in quo — nicht das status ab ante und also einzig die Nichtvertheilung der in den Händen der Zunftverwalter befindlichen Güter verlangt.

Die Verwerfung des Beschlusses könnte auf zweierlei Weise geschehen, entweder; unter Motivirung: die Constitution erkläre und erlaube die Theilbarkeit dieser Güter, die unsreitiges und von niemand angesprochnes Eigenthum der Zunftgesellschaften sind. — Allein diese Motivirung des Senats könnte durchaus keine gesetzliche Kraft haben und würde — von der vollziehenden Gewalt keineswegs zur Norm ihres Verfahrens angenommen werden, sondern diese würde vielleicht dennoch gerade so versfahren, wie im zweyten Fall, wenn nemlich der Senat den Beschluss ganz einfach verwirft. Alsdann besteht das Direktorium und der Minister des Innern auf der Restituirung des Getheilten.

Die Commission rath desnahen dem Senat einmuthig zur Annahme des Beschlusses.

Der Senat hat nach Anhörung dieser Berichte den Beschluß angenommen.

V e r b e s s e r u n g .

Stük 100. S. 399. Spalte 2. S. 6. statt 35000, lies 350,000.
Seite 394. — — 1. — 5. — Schlumpf lies Graf.
— 170. — — 2. — 15. v. u. statt Enz — Mers.